



SV/FD2/015/2018

Informationsvorlage

öffentlich

Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Niedersächsischen Landtages zur Beitragsfreiheit in Kindergärten und den Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes

Federführend: FD 2 Ordnung + Soziales, Familie + Bildung	Datum: Verfasser:	10.04.2018 Marré, Florian
Produkt: 36500 Tageseinrichtungen für Kinder		
Datum	Gremium	
25.04.2018	Ausschuss für Jugend, Familie, Sport und Soziales	
26.04.2018	Ausschuss für Bildung und Kultur	

Thema: Auswirkungen Beitragsfreiheit

Allgemeine Regelung:

Mit dem Koalitionsvertrag der SPD und der CDU Niedersachsen vom November 2017 hat das Land zum Kindergartenjahr 2018/2019 die vollständige Beitragsfreiheit für Eltern im Kindergarten vereinbart.

In den folgenden Wochen haben die Kommunen mit dem Land über die Erstattung der wegfallenden Einnahmen aus Elternbeiträgen verhandelt.

Am 06.03.2018 haben sich die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände auf ein vorläufiges Verhandlungsergebnis zur Beitragsfreiheit im Kindergarten verständigt.

Danach wird das Land den Finanzhilfesatz für Personalausgaben von 20 % (bzw. 45 % bei Integrationsgruppen) wie folgt erhöhen:
2018 auf 55 %, 2019 auf 56 %, 2020 auf 57 % und 2021 auf 58 %.

Über weitere Punkte muss aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes die Verhandlung noch fortgesetzt werden:

- Einbeziehung der Vertretungskräfte in die Finanzhilfe der Personalausgaben,
- jährliche Personalkostensteigerungen,
- Härtefallfonds.

Auswirkungen für die Stadt Diepholz:

Als familienfreundliche Kommune hat der Rat der Stadt Diepholz die grundsätzlich vorgesehene Höhe der Elternbeiträge von 33 % der Gesamtkosten auf 25 % gesenkt.

Nach Wegfall der Elternbeiträge ab August 2018 und Erhöhung der Finanzhilfe für Personalausgaben durch das Land, wird die Stadt Diepholz in den Jahren 2018 und 2019 ein Defizit von insgesamt ca. 50.000 € tragen müssen.

Ohne die, seitens der Stadt Diepholz eingeplanten, regelmäßigen Erhöhungen der Elternbeiträge aufgrund von Kostensteigerungen würde ab 2020 kein Defizit mehr entstehen.

In diesem Jahr stellen uns die vorgesehenen, kurzfristigen Änderungen durch das Land vor neue Herausforderungen in der Belegung der Kindergartenplätze:

Durch die Beitragsfreiheit werden die Kinder mit 3. Geburtstag auf einen kostenfreien Kindergartenplatz angemeldet.

Dies wird im laufenden Kindergartenjahr 2018/2019 bei 193 Kindern (Stand 06.02.2018) möglich sein.

Diese Kinder sind in den vergangenen Jahren für das gesamte Kindergartenjahr in der bis dahin genutzten Betreuung (Krippe oder Tagespflege) verblieben.

Hinzu kommt, dass das Angebot der Kindertagespflege nicht, wie im Koalitionsvertrag geschrieben, von der Beitragsfreiheit erfasst worden ist. Dies zeichnet sich bereits im Anmeldeverhalten der Eltern zum 01.08.2018 ab.

Neben der sozialen Einbindung des Kindes in eine Gruppe, Bildungsfragen und Tagesstruktur muss ein Kindergarten auch immer die Betreuung für berufstätige Eltern bieten.

Die Stadt Diepholz darf nicht in die Situation kommen, dass Eltern, die im laufenden Kindergartenjahr die Chance zur Aufnahme einer Berufstätigkeit haben, keinen Platz mit den benötigten Betreuungszeiten bekommen.

Da die bisher ebenfalls gut angenommenen Tagespflegepersonen nicht von der Beitragsfreiheit erfasst worden sind, wird diese Möglichkeit zukünftig wohl eher selten genutzt.

Auch der Zuzug von jungen Familien, und die damit verbundene nötige berufsbedingte Betreuung, müssen bei der Planung für das kommende Kindergartenjahr berücksichtigt werden können.

Der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesstätte (Krippe oder Kindergarten) besteht gemäß § 8 KitaG für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags mit mindestens vier Stunden (Kindergarten), bzw. fünf Stunden (Krippe).

Lässt es die soziale Situation der Familie zu, kann der Rechtsanspruch gemäß § 12 KitaG, auch in einer Nachmittagsgruppe an fünf Tagen in der Woche mit einer Betreuung von vier Stunden, gewahrt werden.

Zur Aufnahme ab August 2018 müssen Eltern daher einen entsprechenden Nachweis über die Tätigkeit erbringen, um einen Vormittagsplatz zu erhalten.

Thema: Flexibilisierung des Einschulungstermins (§ 64 Abs. 1 NSchG)

Allgemeine Regelung:

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Sie muss nicht begründet werden.

Für den Verbleib im Kindergarten hat das Niedersächsische Kultusministerium folgende Regelung vorgegeben:

Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der flexiblen Neuregelung Gebrauch machen und für die der Schulbesuch um ein Jahr hinausgeschoben wird, haben bis zu ihrem Schuleintritt

einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Umfang von vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.

Ob ein Kind, dessen Erziehungsberechtigten von der Flexibilisierung des Einschulungstermins Gebrauch machen, in seiner bisherigen Einrichtung weiter betreut werden kann, obliegt den Entscheidungen des Trägers der Kindertageseinrichtung und des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe.

Auswirkungen für die Stadt Diepholz:

Nach derzeitigem Stand verbleiben zum 01.08.2018, von 36 möglichen Kindern, 10 Kinder für ein weiteres Jahr im Kindergarten. Weitere 3 müssen ihre Erklärung noch einreichen.

Dank der schnellen Umsetzung der neuen Regelung nach Bekanntwerden im Februar 2018 durch die Kita-Leitungen konnten diese Zahlen bereits im Aufnahmeverfahren für das neue Kindergartenjahr berücksichtigt werden.

Um allen Eltern den Rechtsanspruch zu bieten, hat die Stadt Diepholz zusammen mit dem Kindertagesstättenverband vorsorglich bereits eine weitere Nachmittagsgruppe in der Ev.-luth. integrativen Kindertagesstätte St. Hülfe-Heede eingeplant.

Durch die Flexibilisierung des Einschulungstermins werden in den nächsten Jahren vermehrt Eltern von der Möglichkeit Gebrauch machen. Für diese Kinder muss die Stadt Diepholz Plätze vorhalten.

Thema: Fortführung der Förderschule Lernen bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 (§ 183 c Abs. 5 NSchG)

Allgemeine Regelung:

Nach bestehendem Recht läuft die Förderschule Lernen ab dem 1. August 2013 aufsteigend aus. Die Landtagsfraktionen der SPD und CDU wollen die Verschiebung des Zeitpunktes für das Auslaufen der Förderschule Lernen ermöglichen.

Schulträgern soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen für einen Übergangszeitraum bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 im Sekundarbereich I fortzuführen. D.h. allein der Schulträger kann darüber entscheiden, ob die Förderschule Lernen vor Ort noch bestehen bleibt oder vorerst weiter bestehen bleibt. Danach darf eine fortgeführte Förderschule Lernen letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Jahrgang aufnehmen.

Auswirkungen für die Stadt Diepholz:

Die Stadt Diepholz ist nicht Schulträger der Förderschule. Der Kreistag entscheidet über die Fortführung der Förderschulen im Landkreis Diepholz voraussichtlich in seiner Sitzung am 13.06.2018.

Bei einer Fortführung der Förderschule Lernen bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 sind derzeit keine Auswirkungen auf die Stadt Diepholz erkennbar.

Einzig für die gemeinsame Nutzung des landkreiseigenen Gebäudes an der Hindenburgstraße ist die Planung des Landkreises relevant.

Thema: Streichung des Wortes „schulisch“ in § 64 Abs. 3 NSchG u. a. zwecks Schaffung der Möglichkeit, vorschulische Sprachfördermaßnahmen anders zu organisieren (z.B. in Kindertagesstätten)

Allgemeine Regelung:

Nach bestehendem Recht nehmen Kinder, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, bereits vor Beginn der Schulpflicht an schulischen Sprachfördermaßnahmen teil. Ob diese Voraussetzung vorliegt, wird von der zuständigen Grundschule bereits bei der Anmeldung des Kindes in der Grundschule festgestellt. Die Anmeldung erfolgt jeweils ein Jahr vor der Einschulung.

Das Land stellt für diese Kinder eine Lehrerwochenstunde (je teilnehmendem Kind) zur Verfügung. Erfahrungswerte der vergangenen Jahre zeigen, dass ca. 10 % der Kinder eines Schuljahrgangs an der Sprachförderung teilnehmen.

Die Sprachfördermaßnahmen selbst finden vorrangig in den Kindertagesstätten statt. Durchgeführt werden sie nach aktueller Rechtslage von Grundschullehrinnen und Grundschullehrern.

Die Regierungsfractionen beabsichtigen nun, die vorschulische Sprachförderung dahingehend zu öffnen, dass künftig auch Personen, die keine Lehrerinnen und Lehrer sind, die Sprachförderung durchführen können. Hier wird insbesondere an Erzieherinnen und Erzieher gedacht.

Das Land beabsichtigt, mit dieser Maßnahme eine Einsparung von rund 500 Lehrerstellen. Im Umkehrschluss würde diese Maßnahme bedeuten, dass die Träger im selben Umfang Erzieherinnen und Erzieher zusätzlich einstellen müssten.

Auswirkungen für die Stadt Diepholz:

Die Stadt Diepholz ist kein Träger von Kindertagesstätten. Im Bereich der Kindertagesstätten gibt es ebenso wie an den Schulen einen Fachkräftemangel. Für die Träger der Kitas dürfte es daher sehr schwierig werden, zusätzliches Personal zu finden. Hinzu kommt, dass die Erzieherinnen nicht die erforderliche Qualifikation für die Sprachförderung besitzen.

Über die Betriebskostenabrechnungen werden die neuen Personalkosten im Haushalt der Stadt Diepholz Niederschlag finden.

Bürgermeister
In Vertretung
gez. Klumpe